

Bedingungen zu Software-Lizenz- und Pflegeverträgen

der Alfred H. Schütte GmbH & Co. KG, der Schütte Schleiftechnik GmbH und der Schütte Servicecenter GmbH (nachfolgend: SCHÜTTE)

Der KUNDE erwirbt von SCHÜTTE Softwaremodule (nachfolgend: VERTRAGSSOFTWARE) und die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte, um die VERTRAGSSOFTWARE bei der ebenfalls gekauften SCHÜTTE-Werkzeugmaschine oder bereits vorhandenen SCHÜTTE-Werkzeugmaschine einzusetzen. Soweit bestellt, wünscht der KUNDE die Pflege und regelmäßige Anpassung (nachfolgend: PFLEGELEISTUNGEN) der VERTRAGSSOFTWARE.

A. Lizenzkauf

1. Gegenstand

Gegenstand des Abschnitts A ist die dauerhafte Überlassung der im Angebot bzw. Auftrag genannten Softwareprogramme (VERTRAGSSOFTWARE). SCHÜTTE überlässt dem KUNDEN ein Exemplar der VERTRAGSSOFTWARE. Konfigurationsleistungen oder Updates/Upgrades der VERTRAGSSOFTWARE sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts.

2. Rechteeinräumung

a) Der KUNDE erhält mit vollständiger Bezahlung der VERTRAGSSOFTWARE ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der VERTRAGSSOFTWARE im vereinbarten Umfang. Die VERTRAGSSOFTWARE darf nur soweit gleichzeitig genutzt werden, wie sie den vom KUNDEN erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der VERTRAGSSOFTWARE, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den KUNDEN. SCHÜTTE kann sämtlichen Zugriff auf die VERTRAGSSOFTWARE aussetzen, bis sämtliche fälligen Beträge vollständig bezahlt worden sind. In keinem Fall hat der KUNDE das Recht, ohne Zustimmung von SCHÜTTE die erworbene VERTRAGSSOFTWARE zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren. Abs. d) dieser Ziffer bleibt unberührt.

b) Der KUNDE ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist.

c) Der KUNDE ist ausschließlich dann berechtigt, die VERTRAGSSOFTWARE zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

d) Der KUNDE ist berechtigt, die erworbene Kopie der VERTRAGSSOFTWARE einem Dritten unter Übergabe des Lizenz-Dongles dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder SCHÜTTE übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

e) Nutzt der KUNDE die VERTRAGSSOFTWARE in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3. Gewährleistung

a) SCHÜTTE leistet Gewähr dafür, dass der KUNDE die VERTRAGSSOFTWARE ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die VERTRAGSSOFTWARE in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den vereinbarten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der KUNDE an der VERTRAGSSOFTWARE vorgenommen hat. Darüber hinaus räumt SCHÜTTE keinerlei Gewährleistungen jedweder Art in Bezug auf die VERTRAGSSOFTWARE ein.

b) Soweit eine Nachbesserungspflicht besteht, genügt SCHÜTTE seiner Pflicht auch, indem SCHÜTTE mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem KUNDEN telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

c) Ein Minderungsrecht besteht nicht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet SCHÜTTE ausschließlich nach den Bestimmungen von Nr. 5.

4. Haftung

Für Schäden, die nicht an der VERTRAGSSOFTWARE selbst entstanden sind, haftet SCHÜTTE - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

e) bei Mängeln der VERTRAGSSOFTWARE, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SCHÜTTE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, wenn die VERTRAGSSOFTWARE infolge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen durch SCHÜTTE, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der VERTRAGSSOFTWARE - vom KUNDEN nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

5. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

a) Der KUNDE wird die VERTRAGSSOFTWARE sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der VERTRAGSSOFTWARE sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

b) Der KUNDE wird es SCHÜTTE auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der VERTRAGSSOFTWARE zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der KUNDE das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der KUNDE die Kosten der Überprüfung.

B. Pflege und Support der VERTRAGSSOFTWARE

1. Gegenstand

a) Soweit anwendbar, ist Gegenstand des Abschnitts B die Erbringung von Support-Leistungen für die VERTRAGSSOFTWARE durch SCHÜTTE.

b) Die von SCHÜTTE zu erbringenden Leistungen setzen sich zusammen aus Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind, Aktualisierung, Wartungen und Erweiterung von Softwareprogrammen (nachfolgend insgesamt PFLEGELEISTUNGEN) sowie aus sonstigen Leistungen zur Anpassung und Fortentwicklung von Softwareprogrammen nach den Wünschen und Bedürfnissen des KUNDEN (nachfolgend SONSTIGE LEISTUNGEN).

2. PFLEGELEISTUNGEN

SCHÜTTE erbringt aufgrund dieses Vertrags folgende PFLEGELEISTUNGEN:

a) Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Funktionen der VERTRAGSSOFTWARE;

b) Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der VERTRAGSSOFTWARE auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden; die Fehlerbehandlung umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insb. Patches und Service Packs). Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl von SCHÜTTE auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem KUNDEN auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.

c) Überlassung von Updates bzw. Upgrades der überlassenen VERTRAGSSOFTWARE;

Die PFLEGELEISTUNGEN umfassen nur die VERTRAGSSOFTWARE, die an Installationsorten installiert ist, die der KUNDE SCHÜTTE zuvor schriftlich mitgeteilt hat. Jeder Wechsel des Installationsortes ist SCHÜTTE schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Kosten, die durch den Wechsel des Installationsorts bei der Erbringung der aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Leistungen entstehen, gehen zu Lasten des KUNDEN.

Nicht in den PFLEGELEISTUNGEN enthalten sind:

- Leistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten; duldet die Erbringung einer Pflegeleistung objektiv keinen Aufschub, wird SCHÜTTE diese auch außerhalb der Servicezeiten („erweiterte Servicezeiten“) erbringen. SCHÜTTE ist berechtigt, für die auf die erweiterten Servicezeiten entfallenden Leistungen einen Vergütungszuschlag zu berechnen.
- Leistungen für die VERTRAGSSOFTWARE, die nicht unter den von SCHÜTTE vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird;
- Leistungen für die VERTRAGSSOFTWARE, die durch nicht von SCHÜTTE vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
- Leistungen für die VERTRAGSSOFTWARE, für den von SCHÜTTE bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist vom KUNDEN aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- Leistungen für eine VERTRAGSSOFTWARE mit einem Release-Stand, der von SCHÜTTE grundsätzlich nicht mehr gepflegt wird;

3. Neue Programmversionen

SCHÜTTE stellt sicher, dass die VERTRAGSSOFTWARE jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird. Zu diesem Zweck wird er dem KUNDEN regelmäßig neue Programmversionen zur Verfügung stellen. Neue Programmversionen müssen zu den vorherigen Versionen der VERTRAGSSOFTWARE abwärtskompatibel sein. Gegenstand der geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.

4. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung

a) SCHÜTTE wird auf Wunsch des KUNDEN und auf der Basis eines gesonderten Auftrags SONSTIGE LEISTUNGEN ausführen, insbesondere:

- Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der PFLEGELEISTUNGEN sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des KUNDEN;

- Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des KUNDEN, einschließlich neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/Upgrades) von im System verwendeter Drittsoftware;

- Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den KUNDEN, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht vom SCHÜTTE verursachten Einwirkungen entstanden sind;

- Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software nach Anforderung des KUNDEN;

- Beratungsleistungen.

b) Ein Vergütungsanspruch von SCHÜTTE setzt einen schriftlichen Auftrag des KUNDEN voraus.

c) SCHÜTTE darf die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen sowie von Beratungsleistungen nur verweigern, wenn ihm deren Ausführung im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

5. Mitwirkung des KUNDEN

a) Die Meldung von Mängeln der VERTRAGSSOFTWARE hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Kunde die schriftliche Meldung spätestens innerhalb zweier Werktage nachholt. Die Meldung hat den Mangel (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Mangels) präzise zu beschreiben.

b) Soweit erforderlich, wird der KUNDE SCHÜTTE in seinem Werk zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang sowohl körperlich als auch per Datenfernübertragung Zutritt und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistung erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des KUNDEN gewährt.

6. Laufzeit und Kündigung

a) Soweit nicht anders vereinbart, beginnt der Vertrag über die PFLEGELEISTUNGEN nach Lieferung der VERTRAGSSOFTWARE ins Werk des KUNDEN und läuft zunächst fest für einen Zeitraum von drei Jahren. Anschließend verlängert er sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

b) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Haftung

Hinsichtlich der Haftung im Zusammenhang mit Pflegeleistungen gilt Nr. 5 des Abschnitts A entsprechend.

8. Datenschutz und Informationssicherheit

a) SCHÜTTE wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.

b) SCHÜTTE hat geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller vom KUNDE überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem KUNDEN. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

C. Sonstiges

Die nachfolgenden Regelungen gelten für beide Abschnitte gleichermaßen:

1. Soweit gesetzlich nicht anderweitig vorgeschrieben oder vertraglich anderweitig geregelt, verjähren sämtliche Haftungs- oder sonstige Ansprüche des KUNDEN ein Jahr nach Lieferung der VERTRAGSSOFTWARE.

2. Der KUNDE darf Ansprüche gegen SCHÜTTE nur nach schriftlicher Zustimmung von SCHÜTTE auf Dritte übertragen.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

4. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die VERTRAGSSOFTWARE Exportbeschränkungen unterliegen kann. Die Vertragserfüllung von SCHÜTTE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Exportrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.

(Version: 05/2021)